

II. Bestimmungen

über

die Zuderstatistik.

Die durch die Bundesratsbeschlüsse vom 7. Dezember 1871, 21. März 1882 (7. Juli 1887), 9. Juni 1882 und 28. Juni 1888 (Ausführungsbestimmungen zum Zudersteuergesetz vom 9. Juli 1887) ertheilten Vorschriften über die Ausstellung von Zudernachweisungen werden aufgehoben und durch die nachstehenden ersetzt.

A. Vorschriften für die Zuderkontrollstellen.

§. 1. Die in den §§. 26, 27 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Zudersteuergesetz vom 31. Mai 1891 vorgezeichneten monatlichen Betriebs-Übersichten (Muster 3) und jährlichen Besuchs-Übersichten (Muster 3) sind zu dem auf den Müssen bezeichneten Termine an das kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

B. Vorschriften für die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter.

1. Halbmonatliche Nachweisungen.

§. 2. Die nach §. 18 der Dienstvorschriften zum Gesetz, die Statistik des Waarenverkehrs betreffend, zu liefernden Verkehrsnachweisungen I bis V sind, wenn die Einfuhr und Ausfuhr von Zuder (Nummern 691/3 und 106/14 des preussischen Waarenzeichengesetz) in Frage kommt, auf besonderen Blättern anzustellen und bei der Einreichung an das kaiserliche Statistische Amt durch einen besonderen Aufschlag von den übrigen Verkehrsnachweisungen getrennt zu halten.

2. Jährliche Übersichten.

§. 3. Die nach §. 27 der Ausführungen zum Zudersteuergesetz, Muster 2, Anleitung Siffer 1 Absatz 2 von den Zuderkontrollstellen aufzustellenden jährlichen Betriebs-Übersichten sind bis zum 1. September jedes Jahres in einem Exemplar der Direktionsbehörde vorzulegen.

§. 4. Ueber die im Laufe des Betriebsjahres in den freien Verkehr gesetzten Zudermengen sind nach dem anliegenden Muster a Übersichten aufzustellen und bis zum 1. September in doppelter Ausfertigung der Direktionsbehörde vorzulegen.

§. 5. Zum gleichen Termine und ebenfalls in doppelter Ausfertigung sind nach dem anliegenden Muster b aufzustellende Übersichten über die Verarbeitung von Rüben zu Zuder nebst einem Begleitbericht (vergl. Siffer 7 der Anleitung zu Muster b) der Direktionsbehörde vorzulegen.

§. 6. Ueber den am 31. Juli jedes Jahres in den Niederlagen vorhandenen Bestand an Zuderprodukten und zuderhaltigen Fabrikaten sind von den Niederlage-Kontrollstellen

Muster a.

Muster b.